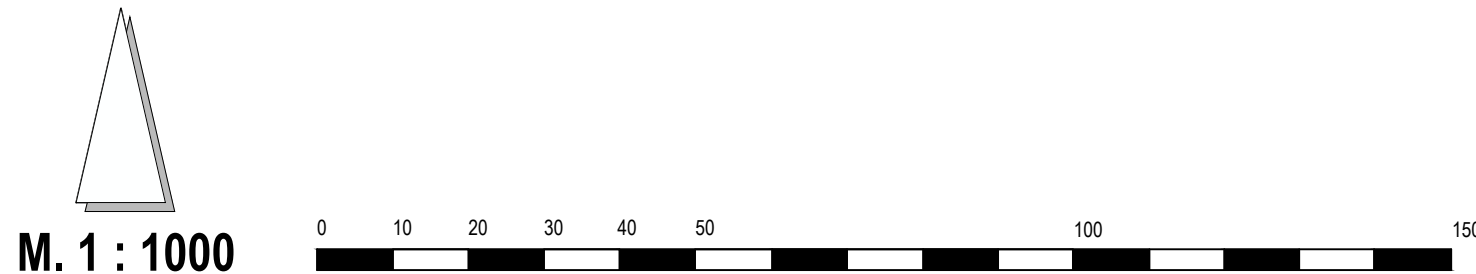


31.09.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304), die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzonenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO1 Sondergebiet mit Nummerierung Zweckbestimmung: Solare Strahlungsenergie, Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz: SO1 Solaranlage)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 bis 21a BauNVO)

GHmax = 3,50m Oberkante baulicher Anlagen über der natürlichen Geländeoberfläche als Höchstmaß

Als Bezugspunkte für die natürliche Geländeoberfläche sind die vermessungstechnisch ermittelten Höhenpunkte im Plangebungsbereich maßgebend, die sich auf das Höhenzettelssystem DHHN 2016 beziehen und in der Planzeichnung dargestellt sind

GRZ 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

SO1 Straßenverkehrsfläche
AG Straßenbegrenzungslinie
Zufahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

KS private Grünfläche
KS Knick, gesetzlich geschützt
AG Knickschutzbereich
AG Knickgrün
LE Landschaftseingrünung
WG Wirtschaftsrundland

WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

WG Wasserfläche
hier: gesetzlich geschütztes Kleingewässer

FLÄCHEN FÜR WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

KS Flächen für Wald

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

KS Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

KS Knickschutzbereich
AG Abstandsrundland

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

KS Apflanzung von Bäumen

BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

KS Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
KS Bindung für die Erhaltung von Bäumen
BS Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
R Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung einer Ruderalflur
W Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung eines Gewässers
K Knick, gesetzlich geschützt

SONSTIGE PLANZEICHEN

KS Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
5.0 Bemaßung von Festsetzungen in Metern

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

K Gesetzlich geschützter Knick § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG
W Sonstiges Kleingewässer § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG
15 m Anbauverbotszone zur Kreisstraße 2 § 29 Abs. 1 StrWG
30 m Waldschutzbereich § 24 Abs. 1 LWaldG

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

1:250 vorhandene Höhen in Metern über NHN
10,0 m Abstandslinie zur Kreisstraße 2

IV. PLANUNTERLAGE

149 Flurstücksgrenze
149 Flurstücksnummer

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Die Sondergebiete SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung „Solare Strahlungsenergie, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (kurz: SO Solaranlage) dienen der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. In den Sondergebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich untergeordneter Nebenanlagen und notwendigen Betriebsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedigungen zulässig. Landwirtschaftliche Nutzungen und artenschutzrechtliche Anlagen und Maßnahmen sind in den Sondergebieten ebenfalls zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 In den Sondergebieten SO1 und SO2 muss der Abstand der Unterkante der Solarmodule zur natürlichen Geländeoberfläche mindestens 0,8 m betragen. Zudem darf die Oberkante der Kollektoren maximal 3,50 m bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche betragen. Als Bezugspunkte für die natürliche Geländeoberfläche sind die vermessungstechnisch ermittelten Höhen im Plangebungsbereich maßgebend, die sich auf das Höhenzettelssystem DHHN 2016 beziehen und in der Planzeichnung dargestellt sind.

2.2 Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ist in den Sondergebieten SO1 und SO2 nicht zulässig.

3. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In den Sondergebieten SO1 und SO2 sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig. Dazu zählen notwendige Betriebsleistungen, wie z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Batteriecontainer, Verkabelungen, Leitungen, Zäunungen und Wege.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

4.1 Nicht verdunstetes und nicht verwendetes, gering verschmutztes Oberflächenwasser im Plangebiet, einschließlich das von den Oberflächen der Solarmodule ablaufende Regenwasser, ist im Plangebiet zu versickern.

4.2 In den Sondergebieten SO1 und SO2 sind Zugewungen bzw. befestigte Fahrwege nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. mit Rasengittersteinen, Rasenflugssteinen, Schottersteinen oder Plaster mit mehr als 30% Fugenanteil) auszubilden. Wasser- und luftdurchlässigkeits wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Versperrung von Fugen, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

4.3 Die unversiegelten Flächen in den Sondergebieten SO1 und SO2 (Flächen zwischen den Solarmodulen, von Solarmodulen überschirmte Flächen, nicht befestigte Fahrwege) sind als extensiv gepflegte Grünflächen zu entwickeln, durch Mahd oder Schafbeweidung zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Flächen sind mit standorttypischem Saatgut (Regio Saatgut) aus dem Herkunftsgebiet 3 mit einem Kräutleranteil von 30% einzusäen. Eine Mahd ist nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Weiterhin ist nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Schafbeweidung bis zu 12 Monate im Jahr in einer maximalen Besatzstärke von 1,0 Großvieheinheit/ha zulässig.

4.4 Die Knickschutzbereich, die die zu schützenden Konstruktionsbereiche der Bäume einschließen, sind als naturnahe, feldrainierte Wildkruststreifen zu entwickeln, durch Mahd zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Knickschutzbereich sind nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur einmal jährlich mit Abtransport des Mähgutes zu mähen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische oder sonstige Nutzungen sind dort nicht zulässig. Die Knickschutzbereich sind bereits vor Beginn der Bauphase mit einer Einfriedung von den Baugrundstücken zu trennen.

4.5 Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ sind die Flächen als naturnahe, feldrainierte Wildkruststreifen zu entwickeln, durch Mahd zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Grünfläche ist nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur einmal jährlich mit Abtransport des Mähgutes zu mähen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische oder sonstige Nutzungen sind dort nicht zulässig.

4.6 Der in der Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzte Einzelbaum ist als standortgerechter, gebietsweiser Baum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch einen standortgerechten, gebietsweiser Baum zu ersetzen. Es ist eine der Arten der Pflanzenliste 1 in mindestens der vorgegebenen Pflanzqualität zu verwenden.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 LBO)

5. Gestaltung baulicher Anlagen

Die Solarmodule in den Sondergebieten SO1 und SO2 sind zur Entsiegelung mit einer Antireflexbeschichtung oder einer Antireflex-Glasverklebung zu versehen.

6. Einfriedung

6.1 Die Sondergebiete SO1 und SO2 sind mit einer blickdurchlässigen Zäunung (z.B. Stabgitterzaun ohne Blickschutz, Maschendrahtzaun) einzufrieden. Die Zäunung ist im Bereich zwischen der Baugrenze und der Grenze des Sondergebietes ohne Sockelmauern zu errichten. Die Zäunung ist einschließlich Überstiegschutz mit einer Maximalhöhe von 2,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche (senkrecht gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche) herzustellen. Weidezäune und Wildschutzzäune sind von der Festsetzung ausgenommen.

6.2 In den Sondergebieten SO1 und SO2 ist die Zaununterkante der Einfriedungen erst ab 0,20 m über der natürlichen Geländeoberfläche (senkrecht gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche) zu beginnen. Der Abstand zur natürlichen Geländeoberfläche ist von Stacheldraht freizuhalten. Weidezäune und Wildschutzzäune sind von der Festsetzung ausgenommen.

III. HINWEISE

A Darstellung der Artenschutzmaßnahmen - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV)

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01: Bauzeitenregelung Amphibien

Im Umkreis von 100 m um das Gewässer erfolgen Bauarbeiten nur dann, wenn Kammolche sich in ihren Winterquartieren befinden, d.h. zwischen Oktober und Mitte Februar.

Alternativ, sofern die Baumaßnahmen in die Wanderzeit der Tiere fallen (Mitte Februar bis September):

Amphibienstutzzone - Anlage eines bauzeitlichen Amphibienschutzums im Norden, der die Tiere vom Knick entlang des Waldrands zum Gewässer führt (Länge ca. 250 m). Der Zaun wird alle 50 m mit einer Überwandungsmöglichkeit errichtet, dass er für Tiere aus dem Baufeld passierbar ist.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02: Bauzeitenregelung Zaunabdeckung

Die Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Aktivitätsphase der Zaunabdeckung zwischen Oktober und März.

Alternativ, sofern die Baumaßnahmen in die o.g. Aktivitätszeit der Tiere fallen:

Ökologische Baubegleitung - Für die Bauarbeiten während der Aktivitätszeit wird eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die Baufelder an der Bahndehnung auf Besatz prüft und ggf. Tiere umsetzt.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AV-03: Bauzeitenregelung Brutvogel

Die Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar oder setzen rechtzeitig vor der Brutperiode ein und werden ohne Unterbrechung fortgeführt, damit sich die Brutvögel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl an die Störwirkungen anpassen können.

Alternativ, sofern die Baumaßnahmen in die o.g. Aktivitätszeit der Vögel fallen oder Teilbereich bis zu einem Baubeginn in der Brutperiode längere Zeit brachliegen:

Ökologische Baubegleitung - Für Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode werden Besatzkontrollen durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Über Negativnachweise und einen daran angepassten Baubau sind in Abstimmung mit der uNB Bauarbeiten in Teilbereich auch innerhalb der Brutperiode möglich.

B Für die Einsatz der unversiegelten Flächen in den Sondergebieten SO1 und SO2 ist Regio Saatgut für das Ursprungsgebiet 3 (UG 3) „Nordostdeutsches Tiefland“ mit einem Kräutleranteil von mindestens 30 % zu verwenden.

C Auf den unbefestigten Flächen in den Sondergebieten SO1 und SO2 sowie auf den privaten Grünflächen im Plangebungsbereich ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln unzulässig.

D Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensive Grünlandnutzung“ ist eine Bodenbearbeitung nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zulässig.

E Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

F In der Bauphase sind die Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.

G Zur Sicherung der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sowie von sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes hat die Hansestadt Lübeck folgende städtebauliche Verträge mit dem Vorhabenträger geschlossen:

- Vertrag über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und das Monitoring von
- Vertrag über die Rückbauverpflichtung von

H Mit dem Boden als endlicher Ressource ist sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB), der Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 zu berücksichtigen.

I Im Plangebiet des Bebauungsplanes können archaische Funde nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Eingriffen in den Boden ist die obere Denkmalschutzbehörde (Abt. Archaische) frühzeitig über den beabsichtigten Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Funde sind gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes umgehend zu melden. Archaische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Funde und Befunde (Gruben, Verfärbungen, Holz- und Steinbauten etc.) sind gemäß § 15 DöSchG Schleswig-Holstein unverzüglich der Obere Denkmalschutzbehörde (Bereich Archaische) anzuzeigen und die Bauarbeiten zu unterbrechen. Der Bereich Archaische und Denkmalpflege ist möglichst rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, unter Nennung der ausführenden Baufirma (mit Kontaktdaten des Bauleiters) über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Mitteilungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Archaische, Messering 8, 23566 Lübeck, Tel.: (0451) 122-7155 oder per Mail an archaeologie@luebeck.de zu richten.

Nach einem eventuellen Rückbau der Solar-Freiflächenanlagen darf kein Tieftiefen zur Wiederherstellung einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche erfolgen.

J Wasserrechtliche Anforderungen an Solarkollektoren werden in § 35 AWStV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) geregelt. Diese sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks einzuhalten.

K Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Hansestadt in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DWVG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 dm³ für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Zudem sind die Anforderungen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehre auf Grundstücken (Fassung 02/2024) zu beachten.

L Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserfallgesetzes (WBöVG) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwachsungen mit Schiffsfahrzeugschiffen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders infizieren oder behindern. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natiumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

M Die Bundesagentur stellt das Marktminimale Register (MaSR) als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111a und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energetischer Daten (MaSRV) zur Verfügung. Die Registrierung ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an einen Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen.

N Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

ANLAGE (zur textlichen Festsetzung in der Ziffer 4.6)

Pflanzenliste 1:

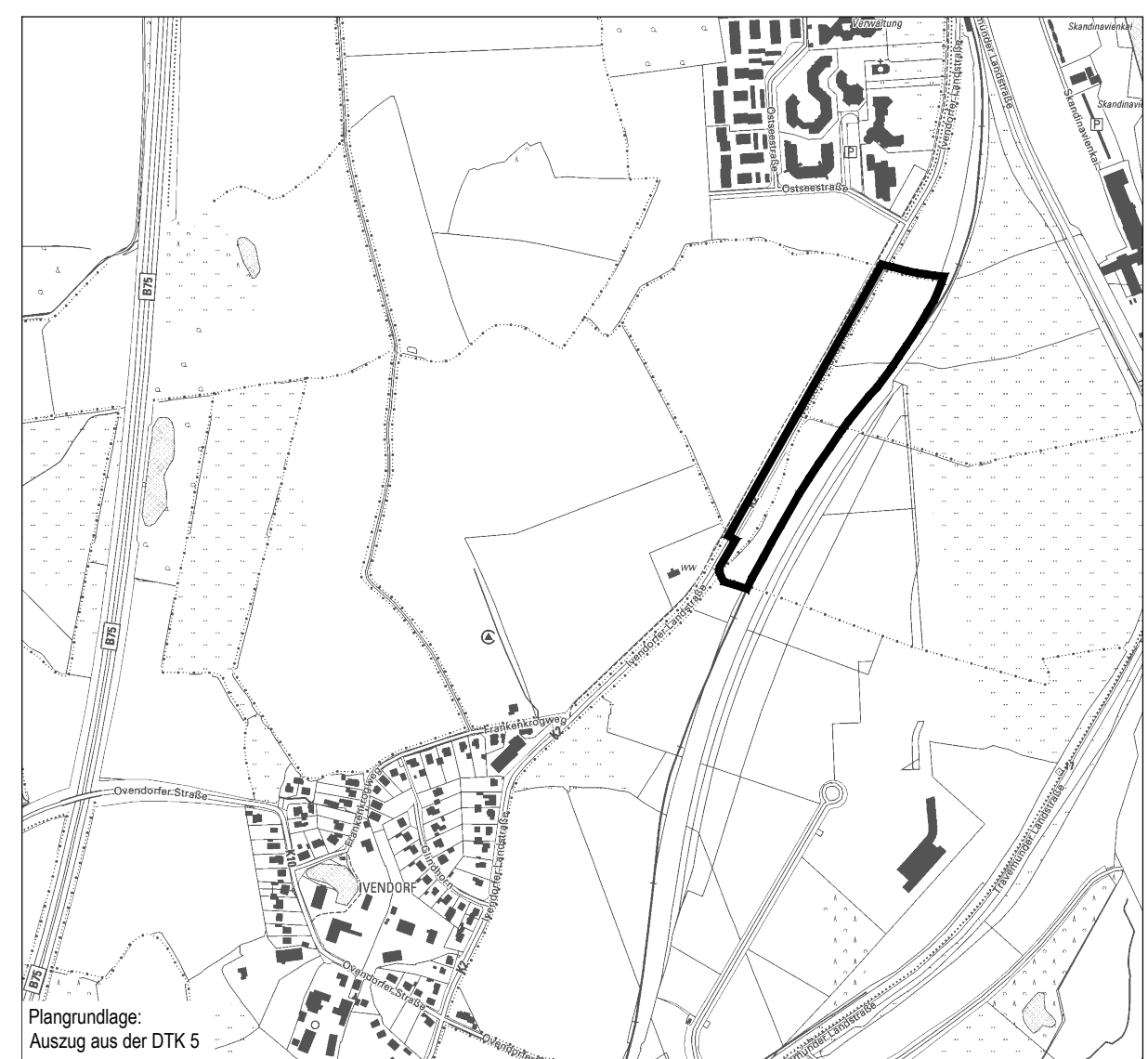
Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 18/20 cm): Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium), Winter-Linde (Tilia cordata), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 20.03.2023. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 24.09.2023 erfolgt.	Lübeck, 09.02.2026 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung / Bauordnung	Im Auftrag	Im Auftrag
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 15.11.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	gez. Hagen Joanna Hagen Bauernstein	gez. Beichhaus Katharina Beichhaus kommissarische Bereichsleiterin	
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB ist vom 25.09.2023 bis einschließlich 11.10.2023 durchgeführt worden.	L. S.		
4. Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 07.04.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet und zur Auslegung bestimmt.			
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 14.04.2025 bis zum 18.05.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Zusätzlich haben die Unterlagen öffentlich ausliegen. Die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Stellungnahmen während der Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.04.2025 in den Lübecker Nachrichten ersichtlich gemacht worden.			
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.04.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.			
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 11.06.2025, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.	Lübeck, 11.12.2025 L. S.	gez. Kümmer offentl. best. Vermessungstechnikerin Dipl.-Ing. Kerstin Kümmer	
8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.07.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.	Lübeck, 09.02.2026 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung / Bauordnung	Im Auftrag	
9. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 24.07.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.	L. S.	gez. Beichhaus Katharina Beichhaus kommissarische Bereichsleiterin	
10. (Ausfertigung) Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.	Lübeck, 17.02.2026 L. S.	gez. Lindnerau Jan Lindnerau Der Bürgermeister	
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.03.2026 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verteilung von Verteilern und Formosierern und von Mängeln der Abwicklung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 02.03.2026 in Kraft getreten.	Lübeck, 02.03.2026 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung / Bauordnung	Im Auftrag	gez. Beichhaus Katharina Beichhaus kommissarische Bereichsleiterin

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 Abs. 4 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschließfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.07.2025 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.09.00 - Ivendorfer Landstrasse / Solarpark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 31.09.00 IVENDORFER LANDSTRASSE / SOLARPARK



Planungsdirektion
Ausgang aus der DTK 5